

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carrier Rental Systems Germany GmbH, kurz AGB (Lieferbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Carrier Rental Systems Germany GmbH – folgend vereinfachend „CRS GmbH“ genannt – vermietet mobile Heiz-, Kälte-, Lüftungs- und Klimageräte sowie Stromgeneratoren, Eisringe und Zubehör (nachfolgend „Mietobjekte“) und erbringt hiermit im Zusammenhang stehende Leistungen (nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Geschäftsbedingungen gelten auch wenn diese im Einzelfall nicht vorgelegt werden. Es werden nur Verträge mit Unternehmen geschlossen. Die CRS GmbH stellt auf Anfrage jederzeit eine gedruckte Version dieser Geschäftsbedingungen kostenfrei zur Verfügung.
2. Die Entgegennahme der Mietobjekte oder der Leistungen gilt als Anerkennung der CRS GmbH AGB. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Sämtliche andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers der CRS GmbH.
3. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – nachfolgend „Kunde“ genannt – binden CRS GmbH auch dann nicht, wenn Ihnen bei Vertragsschluss nicht widersprochen wird. Sie sind nur dann verbindlich, wenn CRS GmbH sie ausdrücklich und schriftlich durch den Geschäftsführer anerkannt hat.
4. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Annahmeerklärungen und sämtliche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder via eMail Bestätigung der CRS GmbH.
5. Die CRS GmbH kann die AGBs ändern. Der Kunde kann im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bereits bestehende und von den Änderungen betroffene Mietverhältnisse innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderungen zu deren Inkrafttreten kündigen.
6. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die geänderte Fassung als genehmigt. Die CRS GmbH wird den Kunden auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderungen nochmals gesondert hinweisen.

§ 2 Zustandekommen eines Mietvertrages

1. Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche.
2. Angebote binden CRS GmbH für die Dauer von 7 Tagen, es sei denn, ein Vertragsabschluss erfolgt an einem früheren Tag. Dann endet die Bindungsfrist entsprechend eher.
3. CRS GmbH behält sich vor, die Anzahl und die Größe des oder der Mietobjekte in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.
4. Eine Mindestmietzeit von grundsätzlich fünf Kalendertagen wird vereinbart.
5. Ein Vertrag kommt vor Durchführung erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Rücksendung des von uns gekennzeichneten Mietvertrages an den Kunden zustande.

§ 3 Leistungsumfang

1. CRS GmbH überlässt dem Kunden das Mietobjekt zur Nutzung für den vertraglich bestimmten Einsatzzweck.
2. CRS GmbH wird für die Einsatzfähigkeit des Mietobjekts und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der vereinbarten Mietdauer durch den Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjekts und soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen.

§ 4 Zusätzliche Serviceleistungen

Auf Wunsch übernimmt CRS GmbH den Hin- und Rücktransport des Mietobjekts, die Be- und Entladung, den Auf- und Abbau des Mietobjekts, Einweisungen, Installationen jeder Art sowie die technische Betreuung des Mietobjekts. Art und Umfang der zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen der Parteien.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde teilt CRS GmbH die verbindliche Lieferanschrift mit. Falsche oder unrichtige Angaben gehen zu Lasten des Kunden. Gilt auch für Wartezeiten von Technikern.
2. Das Mietobjekt wird an dem Ort aufgestellt, den der Kunde bestimmt. Der Kunde weist CRS GmbH auf Besonderheiten am

Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle sich daraus ergebenden Schäden/Mehrkosten, die der CRS GmbH entstehen. Dem Mieter liegen alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum betreiben der Anlagen vor. Er beantragt sie auf seine Kosten. Dem Mieter sind die Emissionen der Vertragsgegenstände bekannt. Auch die damit in Zusammenhang stehenden Gefahren obliegen dem Mieter.

§ 6 Abnahme

1. Der Kunde nimmt das Mietobjekt im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert. Die CRS GmbH erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Die CRS GmbH ist berechtigt, Leistungen auch durch andere Unternehmen erbringen zu lassen.
Soweit für einzelne Leistungen besondere Voraussetzungen zu beachten sind, wird der Kunde darauf hingewiesen. Die jeweils gültigen Unterlagen und Informationen werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Aus einer Nichtbeachtung können keine Ansprüche gegen die CRS GmbH geltend gemacht werden. Die CRS GmbH ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Übernahme von Aufträgen von besonderen Auflagen abhängig zu machen.
2. Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Abnahme, wird die Abnahme durch die Ingebrauchnahme des Mietobjekts ersetzt. Die Geltendmachung von Mängeln ist dann insoweit ausgeschlossen.
3. Im Zeitpunkt der Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von CRS GmbH angefertigt.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren. Näheres Regeln die zu den jeweiligen Maschinen vorliegenden Datenblätter;
- für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung und Pflege des Mietobjekts unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von CRS GmbH und/oder des Herstellers zu sorgen;
- CRS GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjekts ergeben sollte, oder die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde der CRS GmbH jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für die CRS GmbH auf seine Kosten zu ermöglichen;
- Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist;
- gemietete Dieselstromaggregate ausnahmslos mit handelsüblichen Dieseldieselkraftstoff zu betanken.
- Der Vermieter reinigt vor dem Versand die Vertragsgegenstände. Verunreinigungen, die danach auftreten, sei es durch den Versand oder aus einem anderen Grunde, treffen den Kunden. Nach Ablauf des Mietzeitraumes reinigt der Kunde die Mietsache und gibt sie wie erhalten zurück.
- bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts CRS GmbH unverzüglich hierüber zu benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und die CRS GmbH unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten;
- CRS GmbH im Falle einer Pfändung oder einer andren Beeinträchtigung des Mietobjekts durch Dritte diese unverzüglich auf das Eigentum CRS GmbH hinzuweisen und CRS GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet CRS GmbH gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

§ 8 Kaution

1. Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine von CRS GmbH zu bestimmende Kaution oder selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank verlangt, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird.
2. CRS GmbH ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung des Kaution

mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadenersatzansprüchen aufzurechnen.

§ 9 Untervermietung

1. Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die CRS GmbH.
2. Der Kunde ist verpflichtet, diese AGB zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem das Mietobjekt das Depot von CRS GmbH verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch CRS GmbH, einen Spediteur oder Im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Depot der CRS GmbH.
2. Sollte der Vertrag eine andere Regelung enthalten, die von der vorstehenden Regelung abweicht, geht die vertragliche Regelung vor.
3. Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) unbenommen.
4. Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs (§ 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) nur berechtigt, wenn eine Nacherfüllung durch die CRS GmbH fehlschlägt.
5. Die CRS GmbH ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig ist.

§ 11 Anlieferung und Rückgabe des Mietobjekts

1. Mietobjekte können selber bei der CRS GmbH abgeholt und dort zurückgegeben werden. Ist zusätzlich vereinbart, dass der Transport des Mietobjektes von CRS GmbH durchgeführt wird, erfolgen die Anlieferung und die Rücklieferung des Mietobjekts auf Kosten und Gefahr des Kunden.
2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet die beabsichtigte Rücklieferung rechtzeitig, dass heißt 3 Arbeitstage im voraus, bei CRS GmbH schriftlich anzuzeigen. Die CRS GmbH bestätigt schriftlich die Abholung/Entgegennahme der Mietsache.
3. Ist Abholung durch CRS GmbH vereinbart, muss bis 12:00 Uhr der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzuhalten.
4. Kann der Kunde dies nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Vergütung

1. Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang des Mietobjekts. Wird der dem Mietpreis zugrunde liegende Einsatzumfang überschritten, hat der Kunde der CRS GmbH hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietobjekts ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachbelastung der Zusatzleistungen auf Basis des vereinbarten Vergütungssatzes für das angemietete Objekt.
2. Nicht in dem Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.
3. Zusätzliche Serviceleistungen durch die CRS GmbH sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von CRS GmbH pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. .
4. Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 13 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Der Kunde hat den vereinbarten Mietzins – soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde – bei Vertragsschluss im Voraus zu entrichten (Vorkasse). Die

Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

2. Alle übrigen Zahlungen aus dem Vertrag werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig. Sollte eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden befindet sich der Kunde nach Fälligkeit in Verzug; einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es nicht. Es wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt. Die CRS kann ein Schuldanerkenntnis oder Sicherungsübereignung fordern.
3. Alle übrigen Zahlungen aus dem Vertrag werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig. Sollte eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden befindet sich der Kunde nach Fälligkeit in Verzug; einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es nicht. Es wird ein Mahnverfahren in Gang gesetzt. Alle Forderungen aus anderen Verträgen bei der CRS werden sofort fällig. Die CRS kann ferner von allen Verträgen, die sie noch nicht erfüllt hat, zurücktreten, nachdem dem Mieter eine Nachfrist von 5 Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gesetzt und den Rücktritt angedroht wurde. Die CRS kann eine Schuldanerkenntnis oder Sicherungsübereignung fordern.
4. Bei Zahlungsverzug ist die CRS GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8% über den jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, z. B. aufgrund einer höheren Zinsbelastung, bleibt der CRS GmbH vorbehalten.
6. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen zu. Gegenforderungen können nicht verrechnet werden.
7. Es wird bargeldloser Zahlungsverkehr vereinbart. Bargeld wird nur in Ausnahmefällen von den CRS Mitarbeitern entgegengenommen. Schecks werden nur zahlungshalber und ohne Haftung für rechtliche Vorlegung angenommen. Kosten für Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung per Scheck ist erst wirksam, wenn die Bank diesen gutschreibt.
8. Werden der CRS nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters/Käufers begründen, kann die CRS weitere Verträge von einer Vorauszahlung der Mietsache durch den Mieter abhängig machen. Die CRS kann dem Mieter für die Vorauszahlung der Mietsache eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgerecht bei der CRS GmbH eingeht; Der Mieter kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Hat die CRS die Mietsache bereits übergeben, so wir der Preis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.
9. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet.

§ 14 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die CRS GmbH oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere Infolge Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen aus § 7 dieser AGB entstehen. Der Kunde stellt der CRS GmbH insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.
2. Besteht über Art und Umfang der Mängel und/oder den umfang der notwendigen Reparaturen und Ihre Kosten keine Einigkeit, ist das Mietobjekt durch einen von dem Kunden und der CRS GmbH einvernehmlich bestimmten Sachverständigen zu untersuchen. Der Sachverständige muss den Umfang der Mängel und/oder der Beschädigung sowie die voraussichtlichen Kosten der Reparatur feststellen. Die Kosten dieser Untersuchung werden zu gleichen Teilen von der CRS GmbH und dem Kunden getragen.

§ 15 Versicherung des Mietobjekts

1. Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Kunde eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjektes ab, und weist CRS GmbH den Abschluss schriftlich nach. Sofern der Kunde CRS GmbH nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an CRS GmbH zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. CRS GmbH nimmt diese Abtretung an.
2. Entbindet CRS GmbH den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung, (CRS GmbH trägt die Kosten der Versicherung selbst) gelten die folgenden Bedingungen:
 - o CRS GmbH übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden. In dieser Eigenversicherung enthalten

sind die Strom-, Kälte-, und Druckluftaggregate sowie die Lastwiderstände und Transformatoren.

- o Der Versicherungsumfang deckt das Abhandenkommen ganzer Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhersehbar von außen einwirkende Schäden wie Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie Straßentransporte sind mit eingeschlossen. Im Rahmen der Eigenversicherung durch CRS GmbH hat der Kunde je nach Mietobjekt eine Selbstbeteiligung bis zu einer Höhe von € 15.000,00 zu tragen. Eine niedrigere Selbstbeteiligung kann gegen eine erhöhte Prämie vereinbart werden. Dies ist im Mietvertrag gesondert festzulegen.
- 3. Nicht einbezogen sind dabei alle Zusatzausrüstungen wie Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger, Kleinteile sowie die Betriebsstoffe. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden (z.B. Leerfahrten des Dieseltanks) sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe Infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden (z.B. Überfüllung des Dieseltanks usw.) nicht von der Versicherung abgedeckt. Nicht versichert ist das Versaufen oder Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

§ 16 Stornierung

1. Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjekts bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Mietzinses (Bemessungsbetrag Mietpreis für den gesamten Mietzeitraum, Transportkosten sofern entstanden voll) zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen.
2. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die CRS GmbH Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

§ 17 Gewährleistung

1. Technisch bedingte Ausfallzeiten, Insbesondere durch Wartungsarbeiten, werden von der CRS GmbH auf den organisatorisch bedingten kürzestmöglichen Zeitraum begrenzt und berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Hinblick auf zusätzliche Serviceleistungen sind zunächst auf die Nacherfüllung durch die CRS GmbH beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde das Recht, die Vergütung für die zusätzlichen Serviceleistungen zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Fehlschlagen bedeutet eine zweimalige erfolglose Nacherfüllung.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden mit Ausnahme der unter § 18 aufgeführten Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr, ab Abnahme bzw. Ihrer Entstehung.

§ 18 Haftungsbeschränkungen

1. Die CRS GmbH gewährt einen vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes. Für Schäden, die auf einem Mangel beruhen, haftet die CRS GmbH nur, wenn und soweit die CRS GmbH den Mangel zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder die Schadenersatzansprüche aus der Nichterbringung einer zugesicherten Eigenschaft resultieren.
2. Bei zu vertretender Verletzung vertraglicher Hauptpflicht haftet die CRS GmbH immer nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur bis zu einem Betrag in Höhe des Auftragswertes. Die CRS GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, Schadenersatzansprüche Dritter, sowie für sonstige Mangelfolgeschäden, es sei denn, eine von der CRS GmbH übernommene schriftliche Garantie bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
3. Alle Schadenersatzansprüche gegen die CRS GmbH verjähren 6 Monate nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Soweit die Haftung der CRS GmbH ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung Ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben von dem Vorstehenden unberührt.

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der CRS GmbH kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur

wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von der CRS GmbH oder nach Wahl von der CRS GmbH der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Firma CRS GmbH weist gem. § 33 BDSG darauf hin, dass sie die Daten des Kunden auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.
4. Die CRS GmbH verpflichtet sich darüber hinaus alle erhaltenen oder aus dem Firmenbereich des Kunden in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.
5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist Marl.